



... 2019

Erläuternder Bericht der Verordnung über die Voraussetzungen für die Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen von Anlagestiftungen

1 Einleitung

Mit der Änderung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV), welche am 1. August 2019 in Kraft tritt, hat das Departement des Innern (EDI) im neuen Artikel 26a Absatz 3 ASV die Kompetenz erhalten, die Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen gemäss Artikel 26a Absatz 1 und 2 ASV näher zu umschreiben. Diese Kompetenz lag bisher bei der OAK BV. Mit ihrer Weisung W – 02/2014 "Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung nach Artikel 54 und 54a BVV 2 unter Anwendung des Artikel 26 Absatz 3 ASV" vom 1. Juni 2014 hatte die OAK BV von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Die Departementsverordnung löst nun die OAK-Weisung ab.

2 Erläuterungen zu den Änderungen der ASV

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegende Verordnung konkretisiert, unter welchen Bedingungen Anlagestiftungen bei Anlagegruppen die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen überschreiten dürfen und welche Informationen die Anlagestiftungen im Falle von Überschreitungen publizieren müssen. Gemeint sind einerseits die in Buchstabe a von Artikel 26a Absatz 1 ASV aufgeführten Überschreitungen, welche dem Regelungsgegenstand der bisherigen Weisungen der OAK BV (W – 02/2014) entsprechen, und andererseits die neuen Überschreitungsmöglichkeiten gemäss Artikel 26a Absatz 1 Buchstabe b ASV.

Betroffen sind in Artikel 26a Absatz 1 Buchstabe a ASV nur Anlagegruppen, die an einem Index ausgerichtet sind, der "Schwergewichte" enthält. Darunter sind Benchmarkgewichtungen von mehr als 10 Prozent für einzelne Schuldner resp. mehr als 5 Prozent für einzelne Gesellschaften zu verstehen.

Unter einem gebräuchlichen Index wird ein Index verstanden, der häufig in Finanzmarktprodukten – und nicht nur auf Nachfrage von einzelnen Finanzmarktteilnehmern – als Benchmark verwendet wird. Dies entspricht den Richtlinien, welche die European Securities and Markets Authorities (ESMA) für index-abbildende UCITS und ETFs erlassen hat: Ein gebräuchlicher Index wird nicht auf Nachfrage nur eines oder nur sehr weniger Marktteilnehmer kreiert und basiert nicht auf spezifischen Anforderungen dieser Marktteilnehmer (ESMA/2012/832DE, Artikel 52¹).

Art. 2 Anlagevorgaben für passiv bewirtschaftete Anlagegruppen

Für die Bewirtschaftung der passiv bewirtschafteten Anlagegruppen sind die gebräuchlichen, bewährten Methoden zulässig, wie beispielsweise Full Replication oder Stratified Sampling. Die gewählte Methode muss sicherstellen, dass die resultierenden Renditedifferenzen zwischen Benchmark und Anlagegruppe minimal bleiben.

Art. 3 Anlagevorgaben für aktiv bewirtschaftete Anlagegruppen mit Forderungen

Bei aktiv bewirtschafteten Anlagegruppen stellt sich die Frage, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit diese noch als auf einen Index ausgerichtet gelten können.

Absatz 1 Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten dürfen unbeschränkt berücksichtigt werden.

Absatz 2 Die Ausrichtung auf einen Index muss sich in der Risikostruktur widerspiegeln. Die von der Anlagestiftung festzulegenden Risikolimiten sollen sicherstellen, dass die Anlagegruppe in ihren verschiedenen Risikodimensionen der Risikostruktur des Benchmarks ähnlich bleibt. Die Auswahl der Risikodimensionen ist von der Art der Anlagegruppe abhängig.

Absatz 3 Da die Mindestanzahl zu haltender Schuldner oder Gesellschaften stark von der Anlagegruppe und vom gewählten Benchmark abhängt und daher nicht generell festgelegt werden kann, wird in dieser Verordnung auf die Festlegung einer konkreten Mindestanzahl verzichtet. Die Anlagestiftung muss die für die Anlagegruppe gewählte Mindestanzahl i in den Anlagerichtlinien festschreiben.

Absatz 4 Die Anlagestiftungen müssen bei Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldnern die geltende Schuldnerbegrenzung der BVV 2 von 10% Prozent pro Schuldner einhalten, die Begrenzung kann nicht im Rahmen von Art. 26a Absatz 1 Buchstabe a überschritten werden. Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nicht-Benchmarkschuldner.

Expositionen via Derivate werden ökonomisch betrachtet; d.h. eine synthetische Herstellung ist möglich, muss aber in die entsprechende Schuldnerquote eingerechnet werden.

Durch die eingeführte Ausnahmeregelung wird einer Anlagegruppe, die beispielsweise eine Staatsanleihen-Benchmark verwendet, die Substitution von Staatsanleihen durch Obligationen von supranationalen Emittenten oder anderen öffentlich-rechtlicher Körperschaften hoher Bonität ermöglicht.

Art. 4 Anlagevorgaben für aktiv bewirtschaftete Anlagegruppen mit Beteiligungen

¹ https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/esma_de_0.pdf

Absatz 2 Die Ausrichtung auf einen Index muss sich in der Risikostruktur widerspiegeln. Die von der Anlagestiftung festzulegenden Risikolimiten sollen sicherstellen, dass die Anlagegruppe in ihren verschiedenen Risikodimensionen der Risikostruktur der Benchmark ähnlich bleibt. Die Auswahl der Risikodimensionen ist von der Art der Anlagegruppe abhängig.

Absatz 3 Da die Mindestanzahl zu haltender Schuldner oder Gesellschaften stark von der Anlagegruppe und vom gewählten Benchmark abhängt und daher nicht generell festgelegt werden kann, wird in dieser Verordnung auf die Festlegung einer konkreten Mindestanzahl verzichtet. Die für die Anlagegruppe gewählte Mindestanzahl ist in den Anlagerichtlinien festzuschreiben.

Absatz 4 Die Anlagestiftungen müssen bei Anlagen ausserhalb des Benchmarks die geltende Gesellschaftsbegrenzung der BVV 2 von 5 Prozent pro Beteiligung einhalten, die Begrenzung kann nicht im Rahmen von Artikel 26a Absatz 1 Buchstabe a überschritten werden. Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nicht-Benchmarkanlagen.

Art. 5 Anlagerichtlinien. Publikationen und Namensgebung

Absatz 1

Die Anlagestiftungen müssen in allen Publikationen betreffend solche Anlagegruppen auf die Überschreitungen der Limiten der BVV 2 hinweisen. Dass die Anlagestiftungen in Anlagegruppen entsprechende Überschreitungen vornehmen, muss für die Leser dieser Publikationen rasch ersichtlich sein.

Absatz 2

Die Anlagestiftung muss die Positionen derjenigen Schuldner und Gesellschaften, welche die BVV 2 Limiten überschreiten, mindestens einmal pro Quartal publizieren.

Absatz 3

Buchstabe a: Die Anlagerichtlinien und Publikationen müssen den offiziellen Namen des Benchmarks nennen und in den Anlagerichtlinien muss festgehalten werden, dass sich die Anlagestrategie auf diesen Benchmark ausrichtet. Die Richtlinien müssen auf Angaben zum Benchmark auf einer Webseite oder in einem separaten Dokument verweisen. Es muss im Minimum erwähnt werden, wo weitere Benchmarkinformationen erhältlich sind. Auch muss festgehalten werden, ob die Anlagegruppe aktiv oder passiv bewirtschaftet wird.

Buchstabe b: Im Namen von passiv bewirtschafteten Anlagegruppen muss auf die Indexierung hingewiesen werden. Auch längerfristige Klumpenrisiken respektive Investitionen über 50 Prozent müssen im Namen einer Anlagegruppe genannt werden.

Buchstabe c: Bei passiv bewirtschafteten Anlagegruppen müssen die Anlagestiftungen über die gewählte Benchmark-Replikationsmethode sowie deren Effekt auf die Anlagegruppe bezüglich deren Expositionen im Vergleich zum Benchmark sowie bezüglich Gegenpartei Risiken informieren. Insbesondere ist die Information darüber wichtig, ob in der Anlagegruppe den Benchmark synthetisch repliziert oder aber Direktinvestitionen getätigt werden.

Buchstabe d: Die Erwähnung des Anteils der Nicht-Benchmarkschuldner ist wichtig, da diese Abweichungen vom Benchmark verursachen können.

Buchstabe e: Gemäss Artikel 3 Absatz 2 bzw. Artikel 4 Absatz 2 müssen geeignete Risikolimiten genannt werden. Damit soll für den Anleger ersichtlich werden, inwieweit die Anlagegruppe beispielsweise von der Duration und Branchen-, Regionen- und Währungsverteilung gegenüber dem Benchmark abweichen darf. Der Vergleich der entsprechenden Risikolimiten von Anlagegruppe und Benchmark muss regelmässig publiziert werden, sowie die Gesamtperformance der Anlagegruppe und dem Benchmark.

Art. 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Da sie im Wesentlichen die bestehende Praxis übernimmt, ist keine Übergangsfrist vorgesehen.

SPECIMEN